

Anzeigepflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im überbetrieblichen Einsatz nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe*) – anwenden will, muss dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen. (§9 PflSchG)

Die für Bayern zuständige Behörde im Pflanzenschutz ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

Falls Sie Pflanzenschutzmittel überbetrieblich ausbringen wollen, müssen Sie den unten stehenden Vordruck ausfüllen und an die eingedruckte Adresse zurückschicken.

*) Unter „gelegentlicher Nachbarschaftshilfe“ sind nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die einmalig sind, z.B. Hilfe im Krankheitsfall bzw. die keinerlei Regelmäßigkeit erkennen lassen. Danach fällt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in jeder Form der organisierten Nachbarschaftshilfe, wie dies beispielsweise bei Maschinenringen der Fall ist, unter die Anzeigepflicht nach § 9 Satz 1 PflSchG.

✂-----

An die
 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Pflanzenschutz
 IPS 1a
 Lange Point 10
 85354 Freising

Erforderliche Angaben zum überbetrieblichen Pflanzenschutz Einsatz

Name, Vorname:	Betriebsnummer										
Strasse:	<table border="1" style="width: 100%; height: 15px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>										
PLZ, Ort:											
Welche fachliche Ausbildung?											
Jahr des Abschlusses?											
Sachkundelehrgang	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Jahr der Sachkundeprüfung											

.....
 Datum, Unterschrift